

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=33 (1867)

**Heft:** 26

**Artikel:** Die militärischen Einrichtungen Frankreichs

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94014>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ständige und sachkundige Ingenieure untersucht werden. Bei den jetzigen Hilfsmitteln der Technik dürfte die Arbeit nicht allzuschwierig sein. Gelingt diese Stauung, so haben wir einen Wasserwall von fast 14 Stunden, die zu vertheidigenden Strecken zwischen Doerbon und dem Leman betragen dann noch auf der Venoge-Linie 7 Stunden, auf der Linie Biel-Basel 14 Stunden; die Offensiv-Operationen der Centralmasse unserer Kraft von Aarberg aus wären stets in der einen Flanke durchaus gesichert und der Feind wäre genöthigt, seine Kolonnen zu trennen; seine Angriffe könnten nicht vereint kombiniert werden; er setzte sich der Gefahr aus, getrennt geschlagen zu werden.

Im eidgenössischen Archiv müssen sich Notizen über diese Idee finden, wenigstens ist im Jahr 1828 der damalige Ingenieurhauptmann Wurstemberger beauftragt worden, die Niederung der Ziehl genau zu untersuchen und bis zur Sommerfrühe der Militär-aufsichtsbehörde seine desfalligen Vorschläge einzu-geben. Ebenso hat Herr Oberst Joh. Wieland bei der ihm im Jahr 1827 übertragenen Rekognos-zirung des damaligen Fürstenthums Neuenburg auf diese Stauung aufmerksam gemacht; ein Plan der Gegend, gezeichnet von Herrn Stabshauptmann Geigy, muß beiliegen.

(Schluß folgt.)

## Kantonal- und Personal-Nachrichten.

### Kanton Bern.

#### Beförderungen.

##### Auszug.

- Herr Hofmann, Karl Rudolf, von Suz, in Biel, zum Hauptmann.  
 „ Balli, Heinrich, von Aarmühle, zum Ober-  
 lieutenant.  
 „ von Freudenreich, Eduard, von Bern, zum  
 ersten Unterlieutenant.

##### Landwehr.

- Herr Berger, Christen, von und in Mühledorf, zum  
 Oberlieutenant.  
 „ Rothacher, Friedrich, von Blumenstein, zum  
 Oberlieutenant.  
 „ Weiner, Johann, von Rönitz, zum Oberlieu-  
 tenant.  
 „ Claus, Christen, von Guggisberg, zum ersten  
 Unterlieutenant.

- Herr Messerli, Friedrich, von Rümliigen, zum ersten  
 Unterlieutenant.  
 „ Zwahlen, Ulrich, von Wahlern, zum ersten  
 Unterlieutenant.

## Die militärischen Einrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc  
 d'Aumale.)

(Fortsetzung.)

In Wirklichkeit war das Gesetz von Saint-Cyr ein ganzes System; es bestimmte die Art der Re-krutirung, den Effectivbestand der Armee, die Zu-sammensetzung der nationalen Reserve und die Ord-nung in den Beförderungen. Diese Weise, durch einen einzigen Akt so verschiedene Gegenstände zu maßregeln, war nicht ohne Unannehmlichkeit. Alle Theile konnten auch nicht mit der wünschbaren Klar-heit und Genauigkeit behandelt sein, und diese Un-vollkommenheiten schaden der Wirksamkeit gewisser Dispositionen, aber unter den gegebenen Umständen hatte dieses Verfahren den Vortheil, die Hauptfragen schnell zu lösen, welche heutzutage überwunden sind, damals aber sehr bestritten waren, die Grundlagen der militärischen Organisation, welche (vergessen wir es nicht) ganz neu zu errichten waren, mit einem Wurf zu legen, endlich durch die Gesamtheit Maß-regeln die Annahme zu verschaffen, deren Genehmi-gung im Einzelnen nicht zu hoffen war.

Der erste Artikel zeigte ein Redaktionskunststück, geboten durch das öffentliche Gefühl und die frühern Erklärungen Ludwig XVIII. Das Wort „Konkrip-tion“ wurde nicht ausgesprochen; das freiwillige En-gagement schien das Hauptelement zur Rekrutirung zu sein, die Einberufung nur als Hilfsmittel. Das Effectiv bei Friedenszeiten war auf 240,000 Mann festgesetzt und sollte durch jährliche Aushebungen, welche 40,000 Mann nicht überschreiten konnten, er-gänzt werden. Das Kontingent war unter die De-partements, Arrondissements und Kantone vertheilt, je nach der Zahl der Bevölkerung, und mittelst Loos-ziehung unter den jungen Männern von 20 Jahren errichtet, das Minimum des Höhenmaßes war 1.57 Meter. Die Freisprechungen vom Dienst und Dis-pense waren weise bestimmt, und der Erwägung eines Revisionsrathes überlassen, welcher dem Staate und den dabei Bethelligten genügende Garantien bot. Die Anwerbungen sollten unentgeltlich sein, die Prä-mien waren abgeschafft und die Dienstverneuerungen gaben nur das Recht zu einer höhern Löhnung. Die Stellvertretung war ohne die administrative Da-zwischenkunft erlaubt, vorbehältlich der Anerkennung der Tauglichkeit des Ersatzmannes; derjenige, welcher sich erzeigen ließ, blieb während einem Jahr für den

Desertionsfall in Haftpflicht. Die Dauer des Dienstes war sechs Jahre, anfangend mit dem 1. Januar des Jahres der Einverleibung, die Zeit der Freilassung wurde, Kriegsfälle vorbehalten, auf den 31. Dezember festgestellt. Die Einberufenen oder die Ersatzmänner wurden insgesammt einverleibt, aber sie konnten in ihrer Heimath belassen werden, um nur nach Bedürfnis in Aktivität zu treten. Beim Eintreten größerer Bedürfnisse sollte durch ein besonderes Gesetz dafür gesorgt werden.

Derart waren die hauptsächlichsten Verfügungen, welche in den drei ersten Titeln des Gesetzes vom 10. März 1818 enthalten waren. Wir waren gezwungen, sie mit einigen Einzelheiten anzugeben, denn zur Mehrzahl stehen sie noch in den die Rekrutierung der Armee ordnenden Gesetzen. Der Titel IV errichtete die „Veteranen“, indem es unter diesem Namen die freigewordenen Unteroffiziere und Soldaten vereinigte und legte ihnen, „bei aller Freiheit sich zu verheirathen und Geschäfte zu gründen“, einen „service territorial“ auf, welcher sechs Jahre dauerte; es bedurfte eines Gesetzes, um sie, gegebenen Falles, außerhalb der Militärdivision zu verwenden. Diese in den Ausdrücken, wie wir sie wiedergaben, bestimmte Institution hatte eine unmittelbare Absicht, welche sich in der Zukunft umändern mußte. Die Feindseligkeit gegen Frankreich schien in den Absichten mehrerer Kabinete nach dem Falle des Kaiserreichs fortzuleben; eine neue Verwicklung konnte nahe sein; Saint-Cyr wollte unserer jungen Armee den Beistand von 240,000 durch die Ereignisse von 1815 dem bürgerlichen Leben zurückgegebenen, kriegsgeübten Soldaten versichern. Ohne Vorzug stellte er seine Reserve zusammen, indem er bis zur Jahresklasse von 1807 rückwärts griff und rechnete darauf, die erprobten Soldaten nach und nach durch Männer zu ersetzen, welche, in Ermanglung der Erfahrung in Kämpfen, wenigstens die ganze militärische Instruction hätten, die man sich in Friedenszeiten erwerben kann; ein sicherlich tiefer Gedanke und eine geschickte Kombination, aber die Redaktion war dunkel und die Ausführungsweise war nicht klar genug gezeichnet, damit dieser große Versuch vollständig wäre. Was sollte das sein, „Service territorial?“ Sollten die Veteranen unter das militärische Regime gestellt sein? Hatten sie besondere Korps zu bilden? Welches sollten ihre Cadres sein? Diese Fragen und manche andere waren nicht entschieden.

Anmerk. Die Vertheilung der Veteranslegionäre in kantonale Kompagnien, durch den Minister vorgeschlagen, aber durch die Kammern verworfen, würde hauptsächlich einen administrativen Charakter gehabt haben und gab der Reserve keine militärische Konstitution.

Durchdrungen von der Weisheit des Prinzips, war der Marschall bei sich selbst klar über der Anwendungsweise? Hatte er nur einige Schonung gegenüber festgewurzelten Vorurtheilen und sehr lebhaftem Mißtrauen üben wollen und den Versicherungen, welche den Soldaten der Loire-Armee bei ihrer Verabschiedung gegeben worden, Rechnung tragen wollen, diesen Versicherungen, welche Marschall Macdonald

vor der Pairs-Kammer mit rührender Rede ins Gedächtniß zurückrief? Immerhin bleibt die in dem Gesetz eingeschaltete Fundamentalldee in einige Wolken eingehüllt.

Der Titel V enthielt die Strafverfügungen und der Titel VI war dem Avancement gewidmet, stellte die Regeln auf, deren Billigkeit heutzutage so allgemein anerkannt sind, daß ein näheres Eintreten überflüssig scheint. Keiner konnte von nun an Offizier werden, wenn er nicht eine genügende Zeit selbst in Reich und Gluck gestanden, oder die Probe der Militärschulen, die sich nur nach Bewerbung öffneten, durchgemacht; ein Drittel der Unterlieutenantsstellen war den Unteroffizieren des Korps vorbehalten; für die Beförderungen bei den andern Graden gab ein glücklich festgestelltes Gleichgewicht der Exekutivgewalt das Mittel, gute Dienste zu belohnen oder den Aufschwung des Verdienstes zu erleichtern, indem es dem noch einen Theil daran den Rechten der Anciennetät ließ und dem Favoritismus Grenzen setzte, da man nicht hoffen konnte, ihn gänzlich auszurotten.

Das Prinzip der Einberufungen fand Widersprecher: ein Redner, der fünfzehn Jahre ein braves Regiment befehligt hatte, das „zu 60 Livres per Kopf gebildet war“, bildete sich ein, daß man nichts besseres erfinden könnte und fand bei seiner Zuhörerschaft ein Echo, die Angriffe jedoch über diesen Punkt waren bald abgewendet. Hr. Royer-Collard, der in einer glänzenden Rede geltend machte, daß der Liberalismus von heute das Recht der Kammern, das jährliche Kontingent festzustellen, beneiden könnte, fing wenige damit. Die Opposition konzentrierte ihre Anstrengungen auf die Titel IV und VI; dieß wäre, so sagte man, die in die Armee in Fleisch und Blut übergegangene Revolution, die vernichtete königliche Gewalt, ein permanenter Verschwörungsplan gegen den Thron. — Indessen sicherten der aufrichtige Beistand, den der König, Herr von Richelieu und die andern Minister dem Marschall gaben, den Erfolg, und ungeachtet der lebhaften Unzufriedenheit, welche der Gesetzesentwurf den Befehlshabern der allirten Armeen verursachte, ward er nahezu in den durch Saint-Cyr vorgeschlagenen Ausdrücken angenommen. Wenige Tage nachher gingen die fremden Truppen über die Grenzen zurück, und die Leichtigkeit, mit welcher der Aufruf der ersten Kontingente sich vollzog, legte den Kritikern Stillschweigen auf. Das befreite Frankreich hatte seine Armee wieder gefunden und die Armee hatte ihre Gesetzesurkunde.

Zur Erlangung dieses großen Ergebnisses hatte Saint-Cyr ein Opfer bringen müssen. Nach ihm sollte das Vorrecht, gemildert oder unter anderm Mäntelchen, in unserer konstitutionellen Armee nicht wieder erscheinen. In diesem Punkt mußte er Zugeständnisse machen. Da die alte Garde, deren Erhaltung so wünschenswerth gewesen wäre, aufgehört hatte zu existiren, so hielt er nicht dafür, daß es am Plage sei, sie wieder herzustellen, überhaupt dachte er, daß ein zahlreiches Elitenkorps im Kriege viel Uebelstände verursache, welche schwach durch einige Vortheile sich ausgleichen und daß bei längerem Frieden nur dessen Nachteile allein fortbeständen.

Alle Vorfälle bei der Revolution und bei den Kriegen des Kaiserreichs hatten sich in seinem beobachtenden Geiste eingegraben, und er bekannte sich, was die Nützlichkeit bevorrechteter Korps anbelangte, zur gleichen Meinung wie die Mehrheit der französischen Militärs, die diese Frage frei verhandeln konnten; aber sobald die ersten Versuche zur Reorganisation der Armee geschahen, legten die allirten Fürsten oder ihre Minister ihr absolutes Veto gegen die neue Gesetzgebung ein, indem sie immer das gefürchtete Gespenst unserer alten Schlachtklinen wiedererscheinen zu sehen glaubten und lebhafte Befürchtungen für die Festigkeit des Thrones Ludwigs XVIII. fühlten oder zu fühlen vorgaben. Von 1814 an, zur Zeit seines ersten Ministeriums, hatte der Marschall gegen diesen Widerstand zu kämpfen, welcher das Unglück jener Zeit nicht erlaubte als nicht bestehend zu betrachten. Man hätte vom König das Aufgeben seines *maison militaire*, mit dem er sich 1814 umgeben oder vielmehr hatte umgeben lassen, erwirken sollen. Saint-Cyr war nur widerstrebend nachgekommen; die vier Kompagnien *gardes du corps* hatte er erhalten, die königliche Garde schuf er. Sie bestand aus ungefähr 30,000 Mann, eingetheilt in ein Regiment Artillerie, zwei Divisionen Kavallerie und zwei Divisionen Infanterie; auch eine Schweizerbrigade war inbegriffen. Es waren das alles prächtige Truppen mit guten Cadres, welche in einem Kriege gewißlich ein vortreffliches Armeekorps geliefert hätten; die ihnen zugewiesene politische Aufgabe konnten sie aber nicht erfüllen, die Ergebenheit der tapfern königlichen Garde rettete den Thron der Bourbonen nicht, die Juli-Revolution geschah unter dem Schrei: „Vive la ligne!“

Die Bertheidiger der Elitenkorps können sich ebenso wenig auf die Autorität Saint-Cyrs stützen, als diejenigen, welche ein Reservesystem auf Grundlage ständiger in bestimmten Zonen rekrutirter Regimenter errichten möchten. Die Organisation der Infanterie in Departemental-Regionen diene als einfaches und rasches Mittel, die durch die Entlassung von 1815 zerstreuten militärischen Elemente gruppiren zu können; sie erleichterten die Neubildung der Armee. Es war eine Gelegenheitsmaßregel gewesen, welche der Marschall nicht bleibend hatte aufstellen wollen; als man nach seinem Austritt aus dem Ministerium zur Regimentsform zurückkehren konnte, verbarg er seine Billigung nicht. Wir haben nicht nöthig, uns auf die Uebelstände zu berufen, welche der ständige Charakter eines Aufenthalts auf unbestimmte Zeit in den gleichen Garnisonen unsern Armeekorps geben würde, so wenig als auf die Schwierigkeiten, welchen die Ausführung der verschiedenen, unsern Truppen auferlegten Dienste begegnen würde. Bei der Personalzusammensetzung angewendet, ist dieses System nicht weniger fehlerhaft. Nachdem es während vier oder fünf Jahren der Krisis in Praxis bestanden, hatte es ärgerliche Spuren zurückgelassen; diejenigen, welche vor einiger Zeit gedient haben, werden sich der kleinlichen, hartnäckigen Kirchthurmsleidenschaften erinnern, welche gewisse Offizierskorps entzweite, deren Ursprung nur von dem kurzen Bestand der Regionen

herrührte. In der Geschichte unserer Armee zählen die Anhänger der lokalisirten Rekrutirung nicht einen Vorfall, der ihnen wirklich günstig wäre. Die Mitglieder des obersten Kriegsrathes, welche unter der Restauration einen Entwurf zur Theilung des Königreichs in Rekrutirungskreise vorbereitet hatten, haben sich immer dagegen verwahrt, nichts dergleichen gewollt zu haben.

Anmerk. Man sehe die Rede des Generals d'Ambrugeac, gehalten in der Sitzung der Palast-Kammer den 30. Januar 1832.

Die Namen, welche die Regimenter unter der alten Monarchie trugen, legten ihnen nicht die Verpflichtung auf, ihre Soldaten in gewissen Provinzen zu nehmen, und die Republik hatte erst dann eine gute Armee, nachdem man alle Departemental-Bataillone in nationale Halb-Brigaden umgeschmolzen hatte. Erlaube man uns zu erinnern, daß das großmüthige Volk Frankreichs absoluten Klassifikationen, welche heutzutage so stark Mode sind, entwischt, die französische Rasse, als unvergleichlicher Typus der Verschiedenheit in der Einheit, ist das Produkt der Verschmelzung mehrerer Rassen; da liegt das Geheimniß ihrer Macht und die Erklärung einiger ihrer Schwächen. Diese Verschmelzung ist nicht auf eine einformige Weise geschehen; auf dem einen Punkt wird die Zergliederung das Vorherrschende eines Elements feststellen, welches ein wenig weiter gänzlich fehlt; die Klimate sind so verschieden, als die Bodengestaltung. Daher kommen die körperlichen oder geistigen Anschließlichkeiten, die nicht überall die gleichen sind. Es ist die Vermischung dieser Anschließlichkeit und dieser soldatischen Eigenschaften in unsern verschiedenen Truppenkorps zusammenschmolzen, welche unserer Armee ihren Höhepunkt im Werth gibt. Dann übt auch der Krieg ungleiche Strenge aus; selbst an einem Siegestag kann eine Division beträchtliche Verluste erleiden, ein Regiment kann ganz vernichtet werden. Bei Gylau war das Korps von Augereau der Art zusammenschmolzen, daß der Kaiser es auflösen mußte. Stelle man sich die Folgen eines ähnlichen Unglücks, das über ein departementales Regiment käme, vor, oder bei einem Armeekorps, das bloß aus einer einzigen Gegend rekrutirt worden wäre! Aber, wird man antworten, sehe man die Schweiz, Oesterreich, Preußen an. Die Schweiz ist zu der Organisation ihrer Milizen (welche übrigens ebenso merkwürdig als studiumswürdig ist) durch ihre Bundesverfassung verpflichtet; von Oesterreich kann man unter anderer Form das nämliche sagen; betreffs Preußen ist es nicht gesagt, daß es seine Kriegsmacht nicht noch steigern würde, wenn es zum Beispiel die starken Bewohner Pommerns und Brandenburgs mit den aus den industriellen Gegenden ausgehobenen Mannschaften verschmelzen würde; übrigens bestehen bei ihm Ausnahmsbedingungen durch die Zusammensetzung seines Offizierskorps und durch die der deutschen Rasse eigenen Arten der Militärtüchtigkeit. Auch die französische Armee hat ihren besondern Charakter, der beibehalten zu werden verdient, nichts von allem dem, was draußen vorgeht, deutet auf die Nothwendigkeit, eine durch die Kriegs- und Friedens-

erfahrung bewährte Organisation abzuändern, welche zugleich so glücklichweise sich dem nationalen Temperament anpaßt.

Die zeitweise Annahme des Departmentalsystems hatte indessen, wie wir es angegeben haben, ein Resultat gehabt, sie hatte die Klassifizierung des zahlreichen Personals, welche die Katastrophe von 1815 um seine Anstellung gebracht, erleichtert; die ungerechte Strenge und das Beleidigende des „Halbsoldes“ wurden gemildert, viele Offiziere konnten der Stellung, die ihnen so hart auferlegt worden, entgehen werden. Nach der heftigen Reaktion der ersten Tage zeigte sich die Regierung, abgesehen von einigen ärgerlichen Rückgriffen und bedauerungswerthen Ausnahmen, im Allgemeinen in der Ertheilung der militärischen Anstellungen gerecht; aber sie konnte nicht allen Verlegenheiten ausweichen. Die großen Beförderungen von 1809 und von 1813, die Rückkehr der Emigrirten, die Haufen Unterleutenants, welche das *maison rouge* von 1814 angefüllt hatten, überluden die *Cadres* mit einem sehr schweren Gewicht. Wenn man auch einige unserer glorreichsten Carrieren, deren sich unsere Armee rühmt, von diesem Ursprung ableiten kann, so muß man doch anerkennen, daß so plötzliche, so umfassende, so wenig vorbereitete Schöpfungen nicht gleich gute Auswahl geben konnten, und daß dieses Vermächtniß eine wahre Ueberfüllung war. Der Rückschlag machte sich noch lange nach der Juli-Revolution fühlbar und nur nach Verlauf von 20 oder 25 Jahren konnte Frankreich alle Vortheile der Vorschriften erndten, welche Saint-Cyr im Gesetz von 1818 und in den nachfolgenden Ordonnanzien hinsichtlich der Beförderung der Offiziere und der Bildung von Offizierskorps aufgestellt hatte. Unter den hierauf bezüglichen Einrichtungen, welche ihm die französische Armee verdankt, steht diejenige des *corps de l'état major* und die damit verknüpfte Uebungsschule obenan. In unsern Tagen finden die Generale in ihrer Umgebung, statt der ebenso braven als eleganten, aber durch Gunst oder Freundschaft zugewiesenen Adjutanten, welche sie früher um sich hatten, nunmehr Offiziere im Besitz von Spezialkenntnissen, in Terrainstudien bewandert, in die Einzelheiten der verschiedenen Waffen eingeweiht, wirksame Vermittler zwischen dem Kommando und den Truppen. Also wurde eine der großen Lücken der militärischen Organisation ausgefüllt. Als wachsamer und thätiger Administrator hatte Saint-Cyr zahlreiche Verbesserungen in den Diensten, welche mit seinem Ministerium zusammenhingen, eingeführt; unter andern wichtigen Maßregeln hatte er eine Ordonnanz auszuführen, welche während der Amtsführung des Herzogs von Beltre gegeben worden war, welche in den Händen der „*intendances militaires*“, Militärintendantur, die Oberaufsicht über die Rechnungsführung der Regimenter und die Leitung aller Abtheilungen der Verwaltung vereinigte, und also die Revueninspektoren, Zahlmeister und Kriegskommissäre ersetzte. Unter den Offizieren der Truppen gewählt, hat die Intendantur seither diese so vervielfachten Funktionen mit einer Wirksamkeit ausgefüllt, welche die Treue ebensosehr wie die Ein-

sicht des Korps ehrt; indessen ist vielleicht das Problem der Armeeverwaltungen noch nicht vollständig gelöst; vielleicht wäre es möglich, die Strenge einer unparteiischen Kontrolle mit einigem von der Beweglichkeit und der Fruchtbarkeit, welche die alten *munitioinaires* auszeichnete, zu vereinigen. Was die Kavallerie und die Spezialwaffen betrifft, so wurden sie in den dem Stand der Militärwissenschaft entsprechenden Verhältnissen bestellt, die Kavallerie in drei Hauptabtheilungen getheilt, die Artillerie in Regimenter zu Fuß und solche zu Pferd. Hiebei wollen wir gleich bemerken, daß diese letztere Waffe gegen das Ende der Restauration und unter der erleuchteten Leitung des General Valey mit einem vervollkommenen Material und einer neuen Eintheilung versehen wurde; die *Pontoniers* allein blieben besonders, jedes Artillerieregiment wurde ein Mittelpunkt für Instruktion und Organisation, welcher nach Bedürfniß des aktiven Dienstes die Batterien der verschiedenen Klassen lieferte. Heute sind wir weit vom Material von 1829 entfernt, die Beweggründe jedoch, welche im Jahr 1860 die frühere Trennung der Artillerieregimenter wieder herstellen ließen, sind nicht von Jedermann verstanden worden.

Doch kommen wir auf 1824 zurück: wir sind an den Tagen nach dem spanischen Feldzug. Die unter dem Regime des Gesetzes von 1818 gebildete Armee hat sich ruhig, thätig, disciplinirt, muthvoll gezeigt. Die Enttäuschung ausgenommen, welche die Intervention des Herrn Duvrard nöthig machte, und ebenfalls mit Ausnahme des Verdrusses, den der glänzende Erfolg dieses Lieferanten (Anmerk. Ich unterhielt mich vor einiger Zeit mit einem obern Offizier, welcher mit dem Sack auf dem Rücken den Feldzug von 1823 mitgemacht hatte und seither fortwährend immer aktiv gedient, in Afrika, in der Krimm, in Italien. Dieser sagte mir: „Niemals sind wir so gut versehen gewesen als in Spanien.“) in gewissen Regionen verursachte, glückte alles nach Wunsch; nur die Einrichtung der Veteranen entsprach nicht dem, was man von ihr erwartete. Einzig die von der Klasse 1816 waren einberufen worden; nicht alle hatten Folge geleistet und diejenigen, welche dem Aufrufe nachkamen, hatten aus ihrer Unzufriedenheit keinen Hehl gemacht. Diese doppelte Thatsache erklärt sich durch eine allgemeine Ursache und durch besondere Gründe. Vorerst ist es immer schwer, einem Menschen, „*qui sert pour son sort*“, welcher nach dem von ihm gezogenen Loose dem Schicksal Genüge geleistet — man verzehle mir diese, dem militärischen Kauderwelsch entlehnte Aussprache — den Unterschied, welcher den provisorischen Abschied vom endgültigen Abschied trennt, begreiflich zu machen; wer einmal sein Zeugniß guter Aufführung in die Blechbüchse gesteckt und der Kaserne den Rücken gekehrt, sieht seine Schuld als abbezahlt an. Im Jahre 1823 war diese Meinung um so mehr eingewurzelt, bei den Veteranen, als diese damals nicht nur ihren Abschied, sondern ihre volle Befreiung in Händen hatten. Der Krieg in Spanien war nicht populär; man hielt ihn für nicht sehr gefährlich; die Soldaten von 1816 wunderten sich darüber, daß man sie für so wenig

einberufen; da die Maßregel keine andern Klassen traf, so vermehrte dies ihre üble Laune. In Regimenten eingereicht, worin sie durch eine weite Auslegung des Gesetzes von 1818 dennoch in den Depots behalten aus Achtung für den Wortlaut des gleichen Gesetzes; dem Aerger, der durch die Einreihung verursacht war, gesellte sich die quasi Demüthigung bei „de ne pas marcher“ nicht marschiren zu dürfen. Diese unglückliche Erfahrung war nicht gerade beweisfähig, aber man hielt sie dafür. Die Regierung schlug den Kammern vor, den Artikel IV des Gesetzes von 1818 aufzuheben, die Zahl des jährlichen Kontingents auf 60,000 Mann und die Dienstzeit auf 8 Jahre zu erhöhen. Diese beiden letzten Verfügungen waren genügend durch die Nothwendigkeit begründet, die Hilfsquelle, deren man sich begab, indem man die Veteranen aufhob, zu ersetzen und das Defizit, das sich bei den Einberufungen ergab, zu ergänzen. Wenn auch in Wirklichkeit die Zahl der Unfolgsamen sich jährlich verminderte, so vermehrte sich dagegen diejenige der wegen körperlichen Unvollkommenheiten Befreiten weit über alle Borausficht, und konnte nicht ermangeln, sich noch zu vermehren, je mehr die Rekrutirungen denselben Generationen näher rückte, welche inmitten der großen Tobtenopfer des Kaiserreichs ihr Leben empfangen hatten. Die neue Dienstbauer war diejenige der alten Anwerbung; (Anmerk. Ordonnanzen von 1775, 1791 und Reglement von 1792) in Verbindung mit der Kontingentszahl, erlaubte sie die Armee zum Vollbestand von 400,000 Mann zu bringen, der von Saint-Cyr festgestellt, und damals von allen Autoritäten als genügend erklärt, der Bildung der Cadres zur Grundlage gedient hatte. Um das Volk zu schonen und den Effectivbestand in den durch die Kammern aufgestellten Grenzen einzuschließen, hatte die Krone das Recht, eine unbestimmte Anzahl junger Soldaten provisorisch in ihrer Heimat zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

In der C. F. Winter'schen Verlags-Handlung in Leipzig und Heidelberg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

**Wittje, G., Die wichtigsten Schlachten, Belagerungen und verschanzten Lager vom Jahre 1708 bis 1855.** Kritisch bearbeitet zum Studium für Offiziere aller Waffen. Zwei Bände. gr. 8 geh. 44 Bogen. 1 Thlr. 6 Ngr.

**Smitt, Fr. von, Zur nähern Aufklärung über den Krieg von 1812.** Nach archivalischen Quellen. Mit einer lithograph. Karte. 8. geh. 35 Bogen. 1 Thlr.

**Smitt, Feldherrnstimmen aus und über den Polnischen Krieg vom Jahre 1831.** 8. geh. 27 Bogen. 22½ Ngr.

**Smitt, Suworow und Wolens Untergang.** Nach archivalischen Quellen dargestellt. Mit 4 Plänen. Zwei Bände. 8. geh. 69 Bogen

22½ Ngr.

In der Schweighauser'schen Verlags-Handlung in Basel ist zu haben:

**Bieler, S. Die Lebensmittel in militärischer Beziehung.** Zum Gebrauch der Offiziere des eidgenössischen Commissariatsstabs; klein 8. broschirt Fr. 1. —

**Diepenbrock, C. J. Praktischer Reitunterricht für Schule und Feld;** brosch. Fr. 1. —

**Hindenlang, L. Bajonettsecht-Unterricht,** mit 18 Tafeln Abbildungen Fr. 1. —

**Lemp, H. Die Kavallerie der Vereinigten Staaten von Nordamerika;** brosch. Fr. 1. —

**Küstow, W. Anleitung zu den Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidgen. Bundesarmee.** Mit 9 Tafeln Planzeichnungen; br. Fr. 3. —

— **Untersuchungen über die Organisation der Heere;** 37 Bogen br. Fr. 12. —

**Spieß, A. Lehre der Turnkunst, vier Theile;** brosch. Fr. 16. —

— **Turnbuch für Schulen,** 2 Bde. br. Fr. 13. 50

**Mieland, Joh., Oberst. Geschichte aller Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien,** zwei Bde. br. Fr. 10. —

— **Handbuch zum Militärunterricht für Schweizeroffiziere aller Waffen,** 2. Aufl. mit Karte und Plänen; 8. br. Fr. 4. 50

(Dasselbe in französischer Sprache): **Manuel militaire pour l'instruction des officiers suisses de toutes armes,** 8. br. Fr. 4. 50

(—) **Schweizerische Neutralität, die.** Politisch-militärische Studien eines schweizerischen Generalstabs-offiziers; br. Fr. 1. —

(—) **Schweizerische Militär-Beitschrift.** Jahrgang 1852—1854, br. à Fr. 5. —

(—) **Schweizerische Militär-Beitung,** Organ der schweizerischen Armee. Jahrgang 1855 bis 1866. Jeder Jahrgang von 52 Bogen mit vollständigem Register und Titel Fr. 7. —

(Die 6 Jahrgänge 1855—1860 werden, zusammengekommen, zum ermäßigten Preis von 30 Franken erlassen.)

(—) **Ideen über Organisation und Taktik der schweizer. Infanterie,** br. Fr. 2. 15

(—) **Kleiderbüchlein für den schweizerischen Wehrmann.** 112 Seiten mit Notendruck, eleg. brosch. Fr. 1. 50

### Für die Hauptleute der eidgen. Armee.

Erschienen ist im Verlage des Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärdepartement zur Anschaffung empfohlen:

### Compagnie-Buch

enthaltend sämtliche Formulare der Compagnie-Führung, in gr. 4° solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluß.

Preis Fr. 3. 20.

J. J. Christen in Aarau.